

**Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Hinweise für die Anerkennung italienischer Hochschulabschlüsse
in Deutschland**

Für die Anerkennung italienischer wie ausländischer Hochschulabschlüsse generell sind in Deutschland unterschiedliche Behörden zuständig. Die **Zuständigkeit** richtet sich

- a) nach dem Wohnort des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland
- b) nach dem Anerkennungsziel.

Die unterschiedlichen Anerkennungsziele erfordern gesonderte Anträge.

Zuständig für die **Anerkennung / Anrechnung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen auf einen entsprechenden Studiengang** sind in Deutschland die Hochschulen. Für eine eventuelle Fortsetzung des Studiums sollten sich Interessenten daher unmittelbar an eine deutsche Hochschule ihrer Wahl wenden. Diese Hochschule kann dann bei Bedarf bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eine Stellungnahme anfordern.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten italienischen Universität ist das deutsch - italienische Äquivalenzabkommen vom 23.09.1993, das seit Anfang 1996 in Kraft ist.

Die **Genehmigung / Zustimmung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades** wird von dem Wissenschaftsministerium des Landes in der Bundesrepublik Deutschland erteilt, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Die Anschriften finden sich auf der Homepage der Kultusministerkonferenz - <http://www.kmk.org> - unter "Mitglieder der Kultusministerkonferenz".

Eine behördliche **Anerkennung für berufliche Zwecke** ist nur dann möglich, wenn der auszuübende Beruf in Deutschland reglementiert ist (z.B. Arzt, Lehrer, Ingenieur, Rechtsanwalt etc.). Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Lehramtsqualifikation sind an das Kultusministerium des Bundeslandes zu richten, in dessen Schuldienst man eintreten möchte (für das Anschriftenverzeichnis vgl. die o.a. Homepage der Kultusministerkonferenz).

Bei nicht reglementierten Berufen liegt die Anerkennung faktisch bei dem Arbeitgeber. Mit Ausnahme der Berufe des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers / Buchprüfers sind Berufe im Bereich der Wirtschaftswissenschaften / Politikwissenschaft in Deutschland nicht reglementiert.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen fungiert in diesem Verfahren als Gutachterstelle der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder, der Hochschulen sowie aller anderen Behörden, in deren Zuständigkeit die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise liegt. Für die berufliche Anerkennung von Qualifikationen aus EU-/EWR-Staaten ist sie außerdem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland offiziell als Informationsstelle im Sinne der allgemeinen Richtlinien der EU benannt. Sie gibt gutachtliche Stellungnahmen zu einzelnen Bildungsnachweisen an die für die Anerkennung zuständigen deutschen Behörden ab.